



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB
Feuille officielle suisse du commerce FOSC
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC



Kanton Bern
Canton de Berne

Amtsblatt
Feuille officielle

Rubrik: Konkurse

Unterrubrik: Vorläufige Konkursanzeige

Publikationsdatum: SHAB, KABBE 15.02.2023

Voraussichtliches Ablaufdatum: 15.02.2028

Meldungsnummer: KK01-0000027767

Publizierende Stelle

Konkursamt Seeland - Dienststelle Seeland, Kontrollstrasse 20, 2502 Biel/Bienne

Vorläufige Konkursanzeige Malerei Gipserei Fero GmbH

Schuldner:

Malerei Gipserei Fero GmbH
CHE-430.132.884
Gerweg 4
3295 Rüti b. Büren

Datum der Konkurseröffnung: 01.02.2023

Rechtliche Hinweise:

Schuldner des Konkursiten können ihre Schulden nicht mehr durch Zahlung an den Konkursiten begleichen; sie riskieren, zweimal bezahlen zu müssen. Ferner sind Personen, die Vermögensgegenstände des Konkursiten verwahren, unabhängig vom Rechtstitel der Verwahrung, bei Straffolge (Art. 324 Ziff. 5 StGB) verpflichtet, diese unverzüglich dem Konkursamt herauszugeben. Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später. Publikation nach Art. 222 SchKG.

Bemerkungen:

Verfügung:

Folgender Gegenstand hat ein Dritter zu Eigentum angesprochen:

- Fahrzeug VW Golf, Stamm-Nr. 315.797.494, 1. Inverkehrsetzung: 27.10.2004, Kilometerstand ca.: 400'000 km

Aufgrund offenbarem Interesse der Masse (ausserordentliche hohe Aufbewahrungskosten) wird der Gegenstand dem Drittsprecher sofort herausgegeben. Gegen diese Verfügung kann innert einer Frist von 10 Tagen, seit deren Publikation beim Obergericht des Kantons Bern, Aufsichtsbehörde in Betreibung- und Konkursachen, Hochschulstrasse 17, Postfach 7475, 3001 Bern, Beschwerde erhoben werden (Art. 17 SchKG). Das Begehren hat einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift zu enthalten; greifbare Beweismittel sind beizulegen (Art. 32 Abs. 2 VRPG). Die angefochtene Verfügung ist beizulegen.